

Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts hat der Kläger Einspruch (Berufung) eingelegt und unter Ermäßigung seines Schadenersatzanspruchs auf mindestens 600 M brutto und 440,20 M netto seine Anträge wiederholt.

Die Verklagte hat beantragt, den Einspruch (Berufung) als unbegründet zurückzuweisen.

Der Kläger hat noch ergänzend vorgetragen: Das Vordergericht hätte zunächst die Aussetzung des Verfahrens veranlassen und die Verklagte bzw. den zuständigen RLN zur Registrierung des Musterstatuts entsprechend den rechtlichen Vorschriften auffordern müssen. Solange diese Entscheidung ausstehe, sei kein Raum für eine gerichtliche Entscheidung. Bedenklich sei auch die Auffassung des Bezirksgerichts, daß für Konflikte zwischen den Beschäftigten einer kooperativen Einrichtung und der kooperativen Einrichtung selbst die Bestimmungen des Musterstatuts neben der Zulässigkeit des Gerichtswegs auch eine Zuständigkeit des RLN offenließen. Im übrigen sei die Verklagte nicht rechtsfähig gewesen, so daß sie auch keine Disziplinarmaßnahmen hätte ausprechen können. Diese müßten deshalb aufgehoben werden. Unberührt hiervon bleibe allerdings der auf Schadenersatz gerichtete Antrag des Klägers, weil die Rechtsprechung davon ausgehe, daß ein im nachhinein als rechtsunwirksam festgestelltes Arbeitsrechtsverhältnis keinen Einfluß auf das für tatsächliche Leistungen zu zahlende Entgelt habe.

Aus den G r ü n d e n :

Mit dem vorliegenden Verfahren werden eine Reihe bedeutsamer Fragen aufgeworfen, die sich aus der Weiterentwicklung der sozialistischen Landwirtschaft und dem sich hier immer deutlicher abzeichnenden Prozeß des schrittweisen Übergangs zu industriemäßigen Produktionsmethoden ergeben. Diese Weiterentwicklung ist Ausdruck und Ergebnis der Festigung des Bündnisses der führenden Arbeiterklasse und ihrer Partei mit der Klasse der Genossenschaftsbauern. Sie ist mit einer Stärkung der sozialistischen Staatsmacht verbunden und schließt die Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung ein.

Die Begründung der bezirksgerichtlichen Entscheidung läßt erkennen, daß das Vordergericht die grundsätzliche Bedeutung der in diesem Verfahren zu entscheidenden Fragen erkannt hat. Das trifft insbesondere auf seine Feststellung zu, daß mit dem Beschluß des Ministerrates über das Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels vom 1. November 1972 (GBI. II S. 781) — im folgenden als KE-MSt bezeichnet — der besonderen Stellung der kooperativen Einrichtungen Rechnung getragen wurde. In ihm spiegeln sich neue gesellschaftliche Beziehungen im Prozeß der landwirtschaftlichen Produktion wider. Sie sind gekennzeichnet durch das kameradschaftliche Zusammenwirken von Arbeitern und Genossenschaftsmitgliedern, deren Rechtsstellung zur kooperativen Einrichtung arbeitsrechtlichen Beziehungen angegliedert wird, ohne daß dabei die tatsächlich bestehenden sozialen Unterschiede außer Betracht bleiben.

Folgerichtig hat deshalb das Bezirksgericht — auch unter Bezugnahme auf Ziff. 21 KE-MSt — im Grundsatz die arbeitsrechtliche Zuständigkeit der Gerichte für Streitigkeiten zwischen allen Beschäftigten der kooperativen Einrichtung und der kooperativen Einrichtung selbst bejaht.

Indes hat das Bezirksgericht dabei außer Betracht gelassen, daß die Bestimmungen des Musterstatuts nur dann uneingeschränkt zur Anwendung kommen können, wenn es sich um eine kooperative Einrichtung handelt, die nach einem vom zuständigen Rat des Kreis registrierten Statut arbeitet. Insoweit handelt es

sich nicht um einen formalen Akt, mit dem ein tatsächlich bestehender Kooperationsverband lediglich noch im Nachhinein seine Bestätigung findet, sondern um eine die Rechtsfähigkeit der kooperativen Einrichtung konstitutiv begründende staatliche Leitungsentcheidung. Diese darf nicht verfrüht und übereilt erfolgen, sondern nur dann, wenn dafür alleseitig die notwendigen Voraussetzungen vorhanden sind (vgl. Ziff. 3 Abs. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 1. November 1972). Hierüber hat ausschließlich das zuständige Staatsorgan zu befinden. Die Entscheidung herbeizuführen kann also weder unter Aussetzung des Verfahrens durch die Gerichte angeregt werden — deshalb ist das diesbezügliche Argument des Klägers nicht stichhaltig —, noch sind die Gerichte berechtigt, bei Nichtvorliegen eines solchen Leitungsaktes gleichwohl unmittelbar auf die Bestimmungen des Musterstatuts Bezug zu nehmen.

Indem das Bezirksgericht generell die Rechtsfähigkeit der Verklagten trotz fehlender Registrierung ihres Statuts zum Zeitpunkt seines Urteils bejaht hat, hat es in unzulässiger Weise der Entscheidung eines dafür zuständigen anderen staatlichen Organs vorgegriffen und daran Rechtsfolgen geknüpft, denen nicht allenthalben zugestimmt werden kann. Des weiteren war auch der Hinweis des Bezirksgerichts an die Verklagte, umgehend für eine Registrierung ihres Statuts Sorge zu tragen, verfehlt, weil die Verklagte eine solche staatliche Entscheidung definitiv zu fordern gar nicht befugt war.

Das Bezirksgericht hat auch eine weitere Problematik nicht richtig beantwortet. Es meint, daß selbst bei Vorliegen eines registrierten Statuts hinsichtlich aller gegen delegierte Genossenschaftsmitglieder ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen der kooperativen Einrichtung keine Überprüfung durch die gesellschaftlichen und staatlichen Gerichte erfolgen dürfe und deshalb der Gerichtsweg für solche Streitfälle generell ausgeschlossen sei. Diese vom Bezirksgericht aus Ziff. 42 KE-MSt abgeleitete Interpretation ist nicht zwingend und läßt insbesondere außer Betracht, daß der sich im Rahmen der kooperativen Einrichtung vollziehende Annäherungsprozeß zwischen der Arbeiterklasse und der Klasse der Genossenschaftsbauern auch zu einer Annäherung rechtlicher Regelungen führt. Dem wird durch die Bestimmung der Ziff. 21 Abs. 3 KE-MSt entsprochen, wonach in kooperativen Einrichtungen Konfliktkommissionen gebildet werden, die für alle Beschäftigten — also auch für delegierte Genossenschaftsmitglieder — zuständig sind.

Mithin ergibt sich, daß mit dieser neuen gesetzlichen Regelung auch für in kooperative Einrichtungen delegierte Genossenschaftsbauern der Gerichtsweg für Streitigkeiten wegen Disziplinarmaßnahmen der kooperativen Einrichtung eröffnet wurde. Das gilt für alle nach Ziff. 42 KE-MSt möglichen Disziplinarmaßnahmen einschließlich der fristlosen Aufhebung der Dalegierungsvereinbarung bei Genossenschaftsmitgliedern. Wenn dabei arbeitsrechtliche Bestimmungen nicht unmittelbar gelten, sondern entsprechende Anwendung finden (vgl. z. B. Ziff. 45 KE-MSt), so folgt dies daraus, daß bei einem delegierten Genossenschaftsbauern dessen Mitgliedschaft zur LPG erhalten bleibt. Auf die Beantwortung der Frage, auf welchem Wege das delegierte Genossenschaftsmitglied gegen Disziplinarmaßnahmen der kooperativen Einrichtung Vorgehen kann, haben diese Besonderheiten indes keinen Einfluß.

Zusammenfassend ergibt sich somit hinsichtlich des Klage- und Berufungsbegehrens des Klägers, soweit es die Feststellung der Unwirksamkeit der gegen ihn ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen betrifft: